

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 216-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.563

Eingereicht am: 11.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)  
Hofer (Bern, SVP)  
Schlup (Schüpfen, SVP)  
Kullmann (Hilterfingen, EDU)  
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 97/2018 vom 31. Januar 2018  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Wirkungszielorientierte Wiedereingliederung von jungen IV-Bezügern dank differenzierter Codierung bei psychiatrischen Diagnosen

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Standesinitiative einzureichen:

1. Bei Verfügungen für IV-Renten auf Grund von psychiatrischen Diagnosen müssen auch die Nebendiagnosen Alkohol (Code 647) und andere Süchte (Code 648) aufgeführt werden.
2. Die Süchte (Code 648) müssen je nach Substanz separat codiert werden.

#### Begründung:

2015 bezogen im Kanton Bern rund 380 Personen eine Rente aufgrund von psychiatrischen Diagnosen. Alarmierend ist vor allem der steigende Anteil von IV-Bezügern unter 25 Jahren. Eine Verfügung enthält den Code jenes Gebrechens, das für die Zusprache der Leistung entscheidend ist. Die Codes 647 (Alkoholismus) und 648 (übrige Süchte, Toxikomanie) führen nicht zu einer Berentung, wohl aber Folgeerkrankungen, wie eben die psychischen Erkrankungen. Da in der Verfügung aber nur die für die Berentung entscheidende Codierung aufgeführt ist, bleibt un-

klar, wie viele der Rentenbezüger auf Grund von Suchterkrankungen in die Rentenabhängigkeit geraten sind.

Personen aus der Praxis müssen leider feststellen, dass es in der IV bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen wegen dem Verstoss gegen die Schadensminderungspflicht durch Drogenkonsum, insbesondere Cannabismissbrauch, sehr oft zu Abbrüchen kommt. Dies bedeutet, dass Suchtkranke mit psychiatrischer Hauptdiagnose die bei der IV vorgesehene Schadensminderungspflicht (Selbsteingliederungspflicht) oft nicht wahrnehmen. Das heisst, dass sie aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Ausübung der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich vorkehren müssten. Insbesondere müssten sie sich einer zumutbaren medizinischen Heilbehandlung unterziehen. Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, wird ihr eine angemessene Bedenkfrist gesetzt. Befolgt sie die Aufforderung nicht fristgemäss, kann die IV-Stelle je nach Situation Leistungen verweigern oder einstellen.

Diese Klienten fallen dann wieder zur Sozialhilfe zurück. Weil sie auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind, wird meist nochmals ein Antrag auf eine Berentung bei der IV gestellt. Gerade bei jugendlichen und jungen erwachsenen Cannabiskonsumenten nimmt die Anzahl der Berentungen stetig zu. Auch hier werden von den Psychiatern psychische Erkrankungen in den Vordergrund gestellt und nicht der schädliche Drogenkonsum. Damit sich aber auf medizinischer Ebene ein Wandel vollziehen kann, müssten Suchtmittel getrennt mit einem Code versehen werden. Würden nämlich in der Verfügung auch die Codes für die Nebendiagnosen aufgeführt, gäbe dies wertvolle Aufschlüsse im Hinblick auf eine wirkungszielorientierte Prävention und Wiedereingliederung. Dank diesen wertvollen Informationen sollte es möglich sein, die jungen IV-Bezüger/-innen vor einer jahrelangen Invalidität zu bewahren und die in den letzten Jahren stets steigenden Langzeitkosten zu verringern.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin: Es ist stossend, dass aufgrund der heutigen Verfügungspraxis der Invalidenversicherung (IV) nicht klar ist, wie viele Personen durch Suchterkrankungen in die Rentenabhängigkeit geraten. Diese Informationen wären der wirkungszielorientierten Prävention und Wiedereingliederung förderlich. Das Aufführen der Nebendiagnosen (Alkohol und andere Süchte) bei Verfügungen für IV-Renten aufgrund psychischer Diagnosen wäre zielführend.

Der Regierungsrat ist allerdings nicht der Meinung, dass das Einreichen einer Standesinitiative das richtige Mittel ist, um in diese Richtung tätig zu werden. Nach seiner Auffassung ist es zielführender, mittels Direktkontakten der GEF zu den zuständigen Bundesstellen auf entsprechende Anpassungen einzuwirken.

Zu den weiteren Ausführungen der Motionärin nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung: Die Monitoringsysteme des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zeigen keine Zunahme des Cannabismissbrauchs. Der Konsum bei Erwachsenen ist seit 2002 leicht rückläufig.<sup>1</sup> Die Anzahl Behandlungsanfragen zu Problemen aufgrund von Cannabiskonsum ist seit 2009 stabil.<sup>2</sup>

Wenn Sucht die Eingliederungsfähigkeit einer versicherten Person beeinträchtigt, kann die IV im Rahmen der Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht Massnahmen treffen. Bei unzu-

<sup>1</sup> Schweiz. Gesundheitsbefragung 2002 und 2012, Suchtmonitoring 2011-2015

<sup>2</sup> Monitoringsystem Act-Info 2006-2014

reichender Mitwirkung ist ein Ausschluss vom Leistungsbezug möglich. In diesen Fällen besteht in der Tat, wie von der Motionärin bemängelt, eine gewisse Gefahr, dass IV-Beziehende in die Sozialhilfeabhängigkeit geraten.

Die Motionärin zielt mit ihrem Anliegen insbesondere auf **IV-Beziehende unter 25 Jahren**. Die Problematik der jungen psychisch erkrankten IV-Beziehenden wurde durch den Bundesrat erkannt und wird im Rahmen des Projekts „Weiterentwicklung der IV“<sup>3</sup> derzeit angegangen. Das Projekt umfasst zielgruppenspezifische Massnahmen in folgenden Bereichen:

- Unterstützung an den Übergängen zwischen Schule, Ausbildung und Berufsleben
- Flexibilisierte Eingliederungsmassnahmen, kontinuierliche Beratung und Begleitung
- Koordination der beteiligten Akteure verbessern
- Ausweitung der Früherfassung etc.

Diese Massnahmen gehen in die Stossrichtung des Motionsanliegens. Da eine Standesinitiative nicht das richtige Mittel zur Umsetzung des Motionsanliegens ist, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosse Rat

---

<sup>3</sup> Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): [Projekt Weiterentwicklung der IV](#)